



Allgemeines Hygienekonzept des Deutschen Schwerhörigen Sport Verband e.V.

Für Veranstaltungen zur Zeit der Corona (SARS-CoV-2) -Pandemie

Einführung

Die Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen sind zunächst durch die Vorgaben der länderspezifischen Corona-Schutzverordnungen¹ verbindlich gegeben. So muss auf die aktuellen Anpassungen aller Bundesländer reagiert und diese auf die Veranstaltungen adaptiert werden. Dieses Hygienekonzept soll als Leitfaden für alle Veranstaltungen dienen, in denen der DSSV als Veranstalter oder als Mitveranstalter auftritt.

Wichtige Information

- Das aktuelle Hygienekonzept für Veranstaltungen des Deutschen Schwerhörigen Sport Verband e.V. (DSSV) zur Zeit der Corona (SARS-CoV-2) -Pandemie muss allen Teilnehmer*innen/ Betreuer*innen/ Verantwortlichen vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Vorliegen von SARS-CoV-2 Symptomen wie z.B. Fieber, Husten, Schnupfen und/ oder grippeähnlichen Symptomen darf nicht an der Veranstaltung teilgenommen werden. Es gilt umgehend den*die Verantwortliche*n darüber zu informieren.
- Den Anweisungen des DSSV Präsidiums und seiner Fachwarte zu den geltenden Hygienemaßnahmen muss zwingend Folge geleistet werden. Sollte ein*e Teilnehmer*in die Vorschriften nicht einhalten oder sich den Anweisungen widersetzen, kann diese*r umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- Der Deutsche Schwerhörigen Sport Verband e.V. übernimmt keine Verantwortung und Haftung für eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie daraus erwachsenen gesundheitliche Beeinträchtigungen, Berufsunfähigkeit, Verdienstaussfall etc., durch die Teilnahme an einer durch den DSSV durchgeführten Veranstaltung.

Verpflichtend

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben und den jeweils gültigen Verordnungen am Veranstaltungsort gelten folgende Richtlinien, die dem Schutz der Teilnehmer*innen dienen und für alle nachfolgenden Maßnahmen und Veranstaltungen verpflichtend sind:

- Zur Teilnahme an Veranstaltungen DSSV ist die Vorlage eines negativen Corona Antigen-Schnelltests (Fremdanwendung³) verpflichtend. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Testpflicht entfällt, sofern durch einen Nachweis erbracht werden kann, dass der/die Teilnehmer*in mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurde und bei denen nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind. (s. auch Richtlinien des Robert Koch Instituts) oder ein Attest vom Arzt vorlegen kann, dass der Teilnehmer*in genesen ist
- Sollte die Veranstaltung über einen Zeitraum von zwei Tagen hinausgehen, so ist ein weiterer Antigen-Schnelltest (Fremdanwendung³) durchzuführen. Dies ist alle drei Tage zu wiederholen⁵.
- Das Tragen von FFP2- oder KN95-Masken oder medizinischen Masken ist außerhalb des aktiven Sporttreibens verpflichtend.
- Daneben empfiehlt der DSSV allen Teilnehmer*innen die Corona Warn-App und Luca-App auf das Smartphone herunterzuladen.
- Bei Auftreten von Symptomen von COVID-19 ist eine sofortige Testung durchzuführen.
- Teilnehmer*innen von Veranstaltungen sind verpflichtet, Corona-bedingte Infektionen, die 14 Tage vor sowie 14 Tage nach einer Veranstaltung des DSSV bekannt werden, umgehend dem*der zuständige*n Ansprechperson mitzuteilen. Teilnehmer*innen mit auffälligen Symptomen sind daraufhin umgehend zu isolieren. Nur auf diese Weise können Infektionsketten unterbrochen werden.
- Die untenstehende Einverständniserklärung für Teilnehmer*innen zum Hygienekonzept des DSSV muss zusätzlich zur Anmeldung ordnungs- und fristgemäß unterschrieben eingereicht werden, bevor einer Teilnahme an der Veranstaltung von Seiten des DSSV zugestimmt werden kann.

² Corona-Tests sollten bei einem Anbieter für kostenfreie Corona- Antigen-Schnelltests, die seit dem 08. März 2021 für alle in Deutschland lebenden Bürger zur Verfügung stehen, durchgeführt werden. Die zugelassenen Anbieter sind auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter <http://www.bfarm.de/antigentests> veröffentlicht.

³ medizinisch geschultes Personal erforderlich.

⁴ Stand 03.06.2021: Wer gilt als geschützt? Quelle: Robert Koch Institut (RKI)

⁵ Schnelltests Selbstanwendung werden entsprechend zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten.
- Vor dem Betreten von Gebäuden müssen die Hände desinfiziert werden.
- Berührungen jeglicher Art (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zu vermeiden.
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.
- Beim Gang zur Toilette ist stets die Maske zu tragen

Maßnahmen für Sportanlagen

- Durchgangswege sollen nach Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands geeignet sein → Einbahnstraßensystem.
- Vor Betreten von Räumen müssen die zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittelspender genutzt werden.
- Es wird Sorge getragen, dass auch bei der Bestuhlung bzw. der Sitzordnung der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Feste Sitzplatzregelungen zur Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer*innen – es wird ein Sitzplatz zugewiesen.
- Verwendete Materialien (z.B. Stühle, Stifte, etc.) werden während der Veranstaltung nur von den jeweiligen Personen genutzt und sind anschließend durch das Personal des Veranstaltungsortes zu desinfizieren.
- Die innen liegenden Sportanlagen sind regelmäßig gründlich zu lüften.
- Zu den Pausen- und Essenszeiten in den Sportanlagen/Veranstaltungsräumen/Restaurants ist die Einhaltung des Mindestabstands (1,5m) zu gewährleisten.

Die Regelungen verfolgen das Ziel

- Ansteckungen vorzubeugen.
- Infektionsketten zu unterbrechen.
- Sicherheit zu vermitteln und Ängste zu nehmen.
- Veranstaltungen unter besonderen Rahmenbedingungen dennoch durchführen zu können.

Für Teilnehmer*innen - Einverständniserklärung

Ich habe das vom Deutschen Behindertensportverband (DBS)/ von der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ) zur Verfügung gestellte Hygienekonzept für die Durchführung von Veranstaltungen des DBS/ der DBSJ aufmerksam gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die darin beschriebenen Hygiene- und Verhaltensregeln habe ich verstanden und es sind keine Fragen aufgetreten. Ich werde persönlich dafür Sorge tragen diese umzusetzen und einzuhalten.

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS)/ die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) übernimmt für eine etwaige Ansteckung/ Erkrankung mit SARS-CoV-2 sowie daraus erwachsenen gesundheitliche Beeinträchtigungen, Berufsunfähigkeit, Verdienstausschluss etc. durch die Teilnahme an einer Veranstaltung keinerlei Verantwortung und ist dafür nicht haftbar zu machen, da die Teilnahme auf freiwilliger Basis und auf eigene Gefahr erfolgt.

Ort, Datum Unterschrift des*der Teilnehmers*Teilnehmerin

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten
bei Minderjährigen